

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 14/0046</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung</b>			<b>Datum: 03.02.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Mario Kröska</b>	<b>Tel.: 258</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>604/Herr Mario Kröska/-lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>06.02.2014</b>	<b>Anhörung</b>

**Ausbau der B 432 (Knoten Ochsenzoll)  
 Unterführung für Fußgänger- und Radfahrer/-innen – Vandalismus  
 hier: Information über mögliche Videoüberwachung - Stellungnahme vom  
 Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein**

Seit 2011 ist das Unterführungsbauwerk für Fußgänger- und Radfahrer/-innen in der Segeberger Chaussee (Bundesstraße 432) mit zwei öffentlichen Personen-Aufzugsanlagen, zwei Treppenzugängen und einer Rampe für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen öffentlich nutzbar.

Konkret wurde die Anlage im April 2011 in Betrieb genommen und befindet sich außerhalb einer verdichteten Wohn- oder Gewerbebebauung und somit in einem unbelebten Straßenraum bzw. in einem Straßenabschnitt mit sehr geringer sozialer Kontrolle.

Seit nunmehr ca. 30-monatiger Freigabe der Anlage für die öffentliche Nutzung ist festzustellen, dass insbesondere in den beiden Fahrstuhl Anlagen und im Tunnelbereich verstärkt Beschädigungen durch Vandalismus auftraten. Hierzu gehören u. a.:

- Einschlaglöcher und Kratzer auf den verglasten Fahrstuhlschiebetüren und auf den Bedienungsknöpfen für die Fahrstühle,
- Verschmutzungen in den Fahrstuhlkabinen durch versuchte Brandstiftung oder Müllablagerung (Fäkalien, Flaschen, Papier, etc.) und
- Farbverschmutzungen (in der Regel sog. Graffiti) der Fahrstuhl wände, der Bedienungsknöpfe in den Fahrstühlen, der Tunnelwände und der Treppenanlage.

Die Beschädigungen in den Fahrstuhl Anlagen führten häufig zu einem temporären Ausfall der Personenaufzüge und somit zu Benachteiligungen der mobilitätsbeeinträchtigten Verkehrsteilnehmer/-innen.

Die Zeitpunkte dieser Zerstörungen und Vorfälle erfolgten unregelmäßig. Daher ließen sich keine erkennbaren Verhaltensmuster ableiten; auch stichprobenartige Kontrollen durch städtisches Personal und durch die Polizei führten in diesem Zusammenhang nicht zu einer Hemmung der Vorfälle.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Stadt Norderstedt hat inzwischen ein externes Unternehmen damit beauftragt, die Fahrstuhlhallen wöchentlich zu reinigen, um so die Beschädigungen zu verringern und die soziale Kontrolle zu erhöhen. Darüber hinaus werden die Farbverschmutzungen regelmäßig durch den Bauhof der Stadt Norderstedt und zudem auch von extern beauftragten Malerfachbetrieben entfernt. Für die Störungsbeseitigungen an den Fahrstuhlhallen zahlt die Stadt Norderstedt (im Falle eines Schadens durch Fremdeinwirkung kann keine Gewährleistung des Herstellers in Anspruch genommen werden) ca. 3.000,00 € im Jahr.

Daher erscheint eine temporäre Videoüberwachung – nach § 20 LDSG SH – dieser Anlage zur Verhinderung weiterer erheblicher Sachbeschädigungen und damit zur Wahrung der schutzbedürftigen Belange der Bürger/-innen sinnvoll und verhältnismäßig.

Diese Absicht wurde dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein (ULD – Kiel) Ende 2013 vorgetragen und in diesem Zusammenhang um eine entsprechende Prüfung und Genehmigung folgender Maßnahmen gebeten:

- Analog der Regelungen zum befristeten Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr soll die Maßnahme zunächst testweise eingeführt werden. Während und nach dieser Zeit erfolgt eine Evaluierung über den Rückgang von Beschädigungen und der damit verbundenen Störungen der Fahrstuhlhallen. Ferner erfolgt eine Kommentierung über alle möglichen Straftat-Aufklärungen. Eine Prognose der Entwicklung (mit und ohne Videoüberwachungsanlagen) wird darüber hinaus erstellt.
- Die bauliche Ausgestaltung der Unterführungsanlage würde es erlauben, mit dem Einbau von lediglich drei Videokameras beide Fahrstuhlhallen und den Tunnelbereich vollständig zu kontrollieren.
- Es wäre hierbei zudem ausnahmslos sichergestellt, dass sich keine Privatflächen (sowohl Gebäude als auch Grundstücke) innerhalb des Überwachungsbereiches befinden. Die geplanten Kameras würden außerhalb der Reichweite Dritter angebracht und wären somit einem geringen Zerstörungsrisiko ausgesetzt.
- Sämtliche Zugänge in das Unterführungsbauwerk sind für alle Nutzer/-innen übersichtlich und eindeutig erkennbar. An beiden Treppenhauszugängen, vor beiden Fahrstuhlhallen und im Bereich der Rampenzuführung würden deutlich erkennbare Beschilderungen aufgestellt, die auf den Videoüberwachungsraum hinweisen und die Überwachungsart erläutern.
- Die Videoüberwachung mit temporärer Bildaufzeichnung soll nicht durch einen privaten Sicherheitsdienst erfolgen, sondern ausschließlich und einzig durch Mitarbeiter/-innen der Stadt Norderstedt durchgeführt werden.
- Die Daten der Überwachungskameras sollen auf dem Wege der Funkübertragung auf dem Datenspeicher der Stadt Norderstedt eingehen. Die technische Übertragungssicherheit würde hierbei gewährleistet und verbindlich sichergestellt.
- Als Speicherdauer wird zunächst eine Kalenderwoche (anstelle der maximal zulässigen vier Wochen) vorgeschlagen.
- Zudem soll zwar eine 24-Stunden-Aufzeichnung erfolgen, allerdings ist eine Datenübertragung in ständig verzerrter (verpixelter) Form ausreichend. Eine Entzerrung der Übertragung ist nur für den Fall einer Straftat erforderlich und deshalb ist eine andauernd scharfe Bildübertragung nicht notwendig. Diese Übertragungsform würde das berechnete Schutzinteresse der betroffenen Bürger/-innen deutlich erhöhen.
- Nach Ablauf einer Kalenderwoche sollen die aufgezeichneten Daten automatisch und kontinuierlich gelöscht werden.
- Die Administration der Anlage soll nur bei der erstmaligen Herstellung extern erfolgen und wird danach andauernd durch die Stadt Norderstedt sichergestellt.

Erfreulicher Weise hat das ULD inzwischen die o. g. Vorschläge abschließend geprüft, die Anlage zudem vor Ort in Augenschein genommen und ergänzende Gespräche mit der hauptamtlichen Verwaltung geführt.

Hiernach stellt das ULD fest, dass eine (wie oben dargestellte) Videoüberwachung durch den § 20 Landesdatenschutzgesetz (LDGS) legitimiert werden kann.

Insofern teilt das ULD die Auffassung der städtischen Verwaltung und hält die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im öffentlichen Straßenraum für akzeptabel und korrekt begründet. Nach Auffassung des ULD tragen die Überwachungsmaßnahmen sinnvoll zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Anlage bei und die schutzbedürftigen Interessen der betroffenen Bürger nach überwiegen in diesem Falle nicht, bzw. sie wurden gemäß LDGS ausreichend gewürdigt.

Insofern wird die Verwaltung nunmehr die entsprechenden Maßnahmen veranlassen (Angebotsabfrage, Umsetzung, Evaluierung) und den Ausschuss weiterhin unaufgefordert informieren.